



Hochschule **RheinMain**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr: 991

Veröffentlicht am: 14.05.2025

Inkrafttreten am: 14.05.2025

Zulassungssatzung 2025 des
Bachelor-Studiengangs Architektur des
Fachbereichs Architektur und
Bauingenieurwesen der Hochschule
RheinMain

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3241
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
Email: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Zulassungssatzung 2025 für den Bachelor-Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 14.05.2025

Prof. Dr. jur. Eva Waller
Präsidentin der Hochschule RheinMain

Allgemeine Bestimmungen für die Zulassung zu Bachelor-Studiengängen der Hochschule RheinMain vom 19.07.2016 (AM Nr. 416)

Vorbemerkung

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. I S. 510), erlässt der Senat der Hochschule RheinMain University of Applied Sciences auf Grund des Beschlusses vom 12.07.2016 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen der Bachelor-Studiengänge (AB ZuSa-Bachelor), die vom Präsidium am 19.07.2016 gemäß § 37 Absatz 5 HHG genehmigt wurden. Sie enthalten die für die Zulassungssatzungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Zulassungssatzungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen zur Zulassung festzulegen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 26.05.2010.

Zulassungssatzung 2025 des Bachelor-Studienangebots Architektur des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Architektur hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184) am 03.04.2025 folgende Satzung erlassen. Sie wurde in der 222. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 22.04.2025 beschlossen und vom Präsidium am 29.04.2025 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen für Zulassungssatzungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bewerbung und Zulassung	7
§ 2	Empfehlung zur Zulassung	8
§ 3	Zulassung unter Vorbehalt	9
§ 4	Vorpraxis	10
§ 5	Sprachkenntnisse	11
§ 6	Weitere fachbezogene Voraussetzungen	12
§ 7	In-Kraft-Treten	13

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG sowie eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften. Die jeweils gültigen Vorschriften sind dem Internetangebot der Hochschule (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(2) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten zusätzlich bei der Anerkennung von Vorleistungen die Regelungen der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu der Hochschulzugangsberechtigung noch weitere, in den §§ 4-6 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(3) Es sind keine zusätzlichen Nachweise zu erbringen.

(4) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/ der Präsident.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Das Dekanat kann für jeden Bachelor-Studiengang einen Zulassungsausschuss einrichten. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser mindestens aus zwei in der Lehre tätigen Personen zusammen. Es muss mindestens ein professorales Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich hierzu noch weitere Mitglieder angehören. Für das Verfahren im Zulassungsausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/ den Präsidenten weitergeleitet.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung vorsehen, dass eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die erforderlichen Zeugnisunterlagen oder Nachweise innerhalb einer festzulegenden Frist, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters erbracht werden.

(2) Werden die Zeugnisunterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, erlischt die Zulassung rückwirkend.

§ 4 Vorpraxis

(1) Soweit eine Vorpraxis nachzuweisen ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Ziel bzw. Zweck der Vorpraxis.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die notwendige Dauer der Vorpraxis.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen den Zeitpunkt fest, bis zu welchem die Vorpraxis nachgewiesen werden muss. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(4) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die inhaltlichen Anforderungen an die Vorpraxis sowie sonstige Voraussetzungen für ihre Anerkennung.

(5) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-4 erfüllt sind, wird auch eine im Ausland absolvierte Vorpraxis anerkannt.

(6) Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. Näheres hierzu kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt werden.

§ 5 Sprachkenntnisse

(1) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, abweichende Regelungen vorsehen.

(1) Da Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in englischer Sprache angeboten werden können, werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Languages) vorausgesetzt. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich.

§ 6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen und den Gesamtumfang der zu erbringenden Nachweise. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Zeitpunkt für den Nachweis der Voraussetzungen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 19.07.2016 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Fachbereiche sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen beziehen. Bis zum In-Kraft-Treten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Wiesbaden, den 19.07.2016

In Vertretung für den Präsidenten
Prof. Dr. MSc. Christiane Jost

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 14.05.2025 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Wintersemester 2025/26.

Wiesbaden, den 14.05.2025

Prof. Dr. Christian Schachtner
Vizepräsident der Hochschule RheinMain

Prof. Dr.-Ing. Robert Kanz
Dekanin bzw. Dekan des Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen